

## Öffentliche Gemeinderatssitzung

Am Montag, 22. April 2024 findet um **19:00 Uhr** im Sitzungssaal des Rathauses, Dorfplatz 1 in Ortenberg eine öffentliche Sitzung des Gemeinderates statt.

Folgende Tagesordnung kommt zur Beratung:

- 1. Einwohnerfragestunde
- 2. Prüfbericht zur Eröffnungsbilanz der Gemeinde Ortenberg zum 01.01.2019
- 3. Stammkapitalzuführung an den Eigenbetrieb Sternenmatt und Änderung der Betriebssatzung des Eigenbetriebes Sternenmatt
- 4. Gemeinderatswahl: Änderung des Redaktionsstatuts für das Amtsblatt
- 5. Bekanntgabe von Beschlüssen aus der letzten nichtöffentlichen Sitzung
- 6. Verschiedenes / Mitteilungen
- 7. Wünsche und Anträge

Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Gez. Markus Vollmer Bürgermeister

Gemeinde Ortenberg		Vorlage	Gemeinderatssitzung 22. April 2024
bearbeitet von: Irene Schneider	X X	Öffentlich Nichtöffentlich Anlage/n	TOP 2

#### Prüfbericht zur Eröffnungsbilanz der Gemeinde Ortenberg zum 01.01.2019

#### **Sachverhalt**

Im Zeitraum vom November 2023 bis März 2024 fand die Prüfung der Eröffnungsbilanz der Gemeinde Ortenberg zum 01.01.2019 durch das Kommunal- und Rechnungsprüfungsamt statt, welche der Gemeinderat am 19.10.2020 festgestellt hat.

Die Eröffnungsbilanz war darauf zu prüfen, ob die einzelnen Bilanzpositionen nach den Ansatz- und Bewertungsvorschriften sowie ggf. den Vereinfachungsregeln für die erstmalige Bewertung zutreffen und richtig angesetzt wurden.

Der Prüfbericht enthält keine Beanstandungen. Im Prüfbericht wird unter anderem folgendes festgestellt:

Auf der Grundlage unserer Prüfungsverhandlungen vermittelt die Eröffnungsbilanz ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Schuldenlage der Gemeinde Ortenberg.

Das Vorgehen zur Erstellung der Eröffnungsbilanz ist klar strukturiert, gewissenhaft und gut durchdacht.

Nach § 114 Abs. 4 Satz 2 i.V. m. § 43 Abs. 5 GemO ist der Gemeinderat über den Inhalt des Prüfungsberichtes zu unterrichten. Der Prüfbericht ist in der Anlage beigefügt.

#### Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat nimmt den Prüfbericht zur Eröffnungsbilanz zum 01.01.2029 des Kommunalund Rechnungsprüfungsamtes zur Kenntnis.

Beratungsergebnis:					
☐ Zustimmung:	einstimmig	mehrheitlich	ја:	nein:	Enth.:
☐ Ablehnung:	einstimmig	mehrheitlich	ја:	nein:	Enth.:



Landratsamt Ortenaukreis | Postfach 19 60 | 77609 Offenburg

Gemeinde Ortenberg Dorfplatz 1 77799 Ortenberg

Bürgermeisteramt Rechnungsprüfungsamt Eing.: 26. MRZ. 2024 Badstraße 20 - 77652 Offenburg

Termine nur nach Vereinbarung

Mo. - Fr. 08:30 - 12:00 Uhr Mo. - Do. 14:00 - 16:00 Uhr Termine sind auch außerhalb der Servicezeiten möglich.

Ihr Zeichen: Ihre Nachricht vom: Unser Zeichen: Unsere Nachricht vom:

Servicezeiten

Kommunal- und

Bearbeitet von: Zimmer: Telefon: Telefax: E-Mail: Datum:

601-095.640

Frau Julia Schwarz 337 A 0781 805 9103 0781 805 9102 julia.schwarz@ortenaukreis.de 19.03.2024

#### Prüfung der Eröffnungsbilanz zum 01. Januar 2019 der Gemeinde Ortenberg

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Vollmer,

gemäß Art. 13 Abs. 5, S. 3 u. 4 des Gesetzes zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts vom 4. Mai 2009 i.V. mit § 113 GemO haben wir die Eröffnungsbilanz der Gemeinde Ortenberg geprüft. Beiliegend übersenden wir Ihnen den Prüfungsbericht, es wurden keine Beanstandungen festgestellt.

Nach § 114 Abs. 4 Satz 2 i. V. m. § 43 Abs. 5 GemO ist der Gemeinderat über den wesentlichen Inhalt des Prüfungsberichtes bzw. über den Abschluss der Prüfung gemäß VwV GemO Nr. 1 zu § 114 zu unterrichten. Auf das Einsichtsrecht jedes einzelnen Gemeinderates, das sich aus § 114 Abs. 4 Satz 2 GemO ergibt, wird hingewiesen.

Die Einhaltung der Geheimhaltungsvorschriften und des Datenschutzes in Bezug auf den Inhalt des Prüfungsberichts ist von der Verwaltung sicherzustellen.

Mit freundlichen Grüßen

Georg Schremp



Gläubiger-Identifikationsnummer DE04LRA00000095345

Montag - Freitag 08:30 - 12:00 Uhr Montag - Donnerstag 14:00 - 16:00 Uhr Termine nur nach Vereinbarung



## Prüfbericht

der

# Eröffnungsbilanz der Gemeinde Ortenberg

zum Stichtag 1. Januar 2019











#### 1 Inhaltsverzeichnis

Allge	meine Angaben zur Verwaltung	4
Vorb	emerkung Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen	5
Prüfu	ungsauftrag	6
Vertr	auensschutz durchgeführter Bewertungen	6
Inven	ntur	6
Ansa	tz- und Bewertungsvorschriften	7
Prüfu	ungsansatz (risikoorientiert)	9
Eröff	nungsbilanz der Gemeinde Ortenberg zum 1. Januar 2019	10
Fests	stellungen	11
Aktiv	va	12
1.1	Immaterielles Vermögen	12
1.2.1	Unbebaute Grundstücke u. grundstücksgleiche Rechte	12
	Bebaute Grundstücke / grundstücksgleiche Rechte	13
	Infrastrukturvermögen	15
	Bauten auf fremden Grundstücken	16
1.2.5	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	16
	Maschinen u. technische Anlagen, Fahrzeuge	17
1.2.7	Betriebs- u. Geschäftsausstattung	17
1.2.8	Vorräte	18
1.2.9	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	18
1.3	Finanzanlagen	18
1.3.1	Anteil an verbundenen Unternehmen	19
1.3.2	Sonstige Beteiligungen und Kapitaleinlagen	19
1.3.3	Sondervermögen	19
1.3.4	Ausleihung	20
1.3.6	Öffentlich- rechtliche Forderungen, Forderungen	
	aus Transferleistungen	20



1.3.7	Privatrechtliche Forderungen	20	
1.3.8	Liquide Mittel	21	
2.1	Abgrenzungsposten	21	
2.2	Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse	22	
Pass	siva	22	
1.	Kapitalposition	22	
1.1	Basiskapital	22	
1.2	Rücklagen	23	
2	Sonderposten	23	
2.1	Sonderposten für Investitionszuweisungen	23	
2.2	Sonderposten für Investitionsbeiträge	24	
2.3	Sonderposten für Sonstiges	24	
		24	
3.	Rückstellungen	24	
3.4	Gebührenüberschussrückstellungen	24	
4.	Verbindlichkeiten	25	
5.	Passive Rechnungsabgrenzung	25	
Anha	ang zur Eröffnungsbilanz	25	
Bestätigungsvermerk			



#### Allgemeine Angaben zur Gemeinde

Einwohnerzahlen der Gemeinde Ortenberg am\*

31.12.2013	3.411
31.12.2014	3.452
31.12.2015	3.453
31.12.2016	3.419
31.12.2017	3.397
31.12.2018	3.442
31.12.2019	3.435

\*Die Angaben entsprechen den Mitteilungen des Statistischen Landesamtes Baden-Württemberg

Leitung der Verwaltung: Herr Bürgermeister Markus Vollmer

Leitung Fachbereich Finanzen: Frau Irene Schneider



#### Vorbemerkung Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen (NKHR)

Der Landtag von Baden- Württemberg hat zum 01.01.2009 das Gesetz zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts beschlossen.

Auf der Grundlage des Reformgesetzes zum Gemeindehaushaltsrecht hat die Gemeinde Ortenberg ihre Haushaltswirtschaft von der bisherigen Kameralistik auf das Neue Kommunale Haushaltsrecht (NKHR) - das doppische Rechnungswesen - umgestellt.

Das NKHR verlangt die Erstellung einer Eröffnungsbilanz, die das kommunale Vermögen und die Schulden umfassend darstellt. Dementsprechend hat die Kommune ihr Vermögen (Immaterielles Vermögen, Sachvermögen und Finanzvermögen) sowie die Schulden zu erfassen und zu bewerten.

Im neuen kommunalen Rechnungssystem soll sich die Haushaltswirtschaft der Kommune an dem Ziel der intergenerativen Gerechtigkeit orientieren. Dies bedeutet, dass eine Generation nur das verbrauchen soll, was sie auch erwirtschaftet.

Mit dem NKHR werden Nachhaltigkeit und Transparenz in den Vordergrund gestellt. Das NKHR soll den gesamten Ressourcenverbrauch (u. a. Abschreibungen, Rückstellungen, Auflösung Sonderposten) und Ressourcenzuwachs (u. a. Auflösung Ertragszuschüsse) eines Haushaltsjahrs abbilden.

Der Gemeinderat der Gemeinde Ortenberg hat in seiner Sitzung am 7. April 2014 den Grundsatzbeschluss zur Einführung des NKHR gefasst und gemäß Artikel 13 Abs. 5 des Gesetzes zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts vom 4. Mai 2009 die Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2019 aufgestellt.

Mit der Eröffnungsbilanz werden erstmalig alle Vermögensgegenstände nach den neuen haushaltsrechtlichen Bestimmungen erfasst und bewertet. Hierbei sind die geltenden Vorschriften für den Jahresabschluss sowie die Verwaltungsvorschriften zum Produkt- und Kontenrahmen auf die Eröffnungsbilanz anzuwenden.

Die Kommunale Bilanz dient der Darstellung der Vermögens- und Finanzsituation der Gemeinde zum Bilanzstichtag.

In der Eröffnungsbilanz werden zum 1. Januar 2019 auf der Aktivseite das Vermögen und die Mittelverwendung sowie auf der Passivseite die Finanzierung und die Mittelherkunft ausgewiesen.



#### Prüfungsauftrag

Die Zuständigkeit des Landratsamtes für die überörtliche Prüfung bei der Gemeinde ergibt sich aus §§ 113, 114 i. V. m. § 119 GemO. Die Prüfung ist in der Zeit vom 30. November 2023 bis 21. Februar 2024 bei der Gemeinde und anschließend im Landratsamt durchgeführt worden. Prüfer waren Frau Julia Schwarz und Herr Michael Bräutigam.

Die Eröffnungsbilanz ist unter Einbeziehung der Unterlagen zur Aufstellung vorhandener Vermögensgegenstände, des Rechnungswesens, der Vermögensverwaltung und erforderlichenfalls anderer Akten zu prüfen (§ 11 GemPrO).

Sie soll von der überörtlichen Prüfungsbehörde zusammen mit dem ersten Jahresabschluss innerhalb eines Jahres nach Ende des Haushaltsjahres geprüft werden (Artikel 13 Abs. 5 Satz 4 des Gesetzes zur Reform des Gemeindeshaushaltsrechts).

Der Gemeinderat der Gemeinde Ortenberg hat in öffentlicher Sitzung am 19. Oktober 2020 die Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2019 festgestellt. Die Jahresrechnung für das Jahr 2019 wurde am 18. Oktober 2021 vom Gemeinderat festgestellt. Sie wird in die nächste überörtliche Prüfung miteinbezogen.

#### Vertrauensschutz durchgeführter Bewertungen

Die Gemeinde Ortenberg hat sich zum Bewertungszeitpunkt an der 3. Auflage des Leitfadens zur Bilanzierung orientiert und den Kontenrahmen II/2 der Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums zugrunde gelegt. Für die durchgeführten Bewertungen besteht Vertrauensschutz. Maßgeblich sind die zum Bewertungszeitpunkt geltenden bzw. bekannten Regelungsentwürfe.

#### Inventur

Die Inventur ist die Tätigkeit zur Bestandsaufnahme aller Vermögensgegenstände und Schulden. Die Gemeinde Ortenberg hat zum 1. Januar 2019 auf der Grundlage des § 37 Abs. 1 GemHVO eine Inventurrichtlinie zur Durchführung von Inventuren sowohl für die Eröffnungsbilanz als auch für die folgenden Jahresabschlüsse erlassen.



Die Inventurrichtlinie entspricht dem Muster der Anlage des Leitfadens zum Jahresabschluss 2. Auflage 2018.

Mit Hilfe der Inventurrichtlinie sollen das Vermögen und die Schulden ordnungsgemäß erfasst, einheitlich abgebildet und nach gleichen Bewertungskriterien bewertet werden.

Zur Eröffnungsbilanz hat die Gemeinde Ortenberg entsprechend der Inventurrichtlinie sowohl eine körperliche als auch eine Buch- oder Beleginventur angewandt.

Das bewegliche Vermögen wurde durch eine körperliche Bestandsaufnahme ermittelt. Dabei wurden alle Vermögensgegenstände des Sachvermögens und deren Anschaffungen, die nach dem 1. Januar 2013 erfolgten, erfasst. Ausgenommen hiervon wurden die Fahrzeuge der Gemeinde.

Mit Beschluss des Gemeinderats vom 20.07.2020 wurde die Wertgrenze der Bestandsaufnahme gemäß § 38 Abs. 4 GemHVO durch den Bürgermeister auf 1.000 EUR festgelegt.

#### Ansatz- und Bewertungsvorschriften

Vermögensgegenstände sind grundsätzlich gemäß § 91 Abs. 4 GemO mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um Abschreibungen anzusetzen.

Die Gemeinde Ortenberg hat sich hierbei für die Bruttomethode entschieden (§ 40 Abs.4 GemHVO).

So ist auf der Passivseite für bezuschusste Vermögensgegenstände ein Sonderposten in Höhe der Zuschüsse zu bilden. Der Sonderposten wird analog dem Abschreibungszeitraum und dem Abschreibungssatz des zugeordneten aktiven Vermögensgegenstands sukzessive aufgelöst.

Für die erstmalige Bewertung zur Eröffnungsbilanz können zahlreiche Bewertungserleichterungen gemäß § 62 GemHVO angewandt werden.

Grundlage für die Gemeinde Ortenberg war der Beschluss des Gemeinderats am 20. Juli 2020, vom Wahlrecht nach § 62 GemHVO Gebrauch zu machen und auf Ansätze geleisteter Investitionszuschüsse in der Eröffnungsbilanz zu verzichten.



Die Gemeinde hat folgende Erleichterungen in Anspruch genommen:

- Bereits im Anlagevermögen oder in der Vermögensrechnung (vor Eröffnungsbilanz nach NKHR) nachgewiesene Vermögensgegenstände wurden mit den dort geführten Werten in die Eröffnungsbilanz übernommen (§ 62 Abs. 1 Satz 2 GemHVO). Dies betraf in der Gemeinde Ortenberg die Sport- und Festhalle, den Friedhof, die Wasserversorgung sowie die Abwasserbeseitigung.
- Für bewegliche und immaterielle Vermögensgegenstände, die vor dem 1. Januar 2013 angeschafft wurden, ist eine Inventarisierung und Aufnahme in die Vermögensrechnung gemäß § 62 Abs.1 Satz 4 GemHVO, mit Ausnahme der Fahrzeuge der Gemeinde, nicht erfolgt.
- Soweit die tatsächlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten von Vermögensgegenständen, die früher als 6 Jahre vor dem Eröffnungsbilanzstichtag angeschafft wurden, nicht ermittelt werden konnten, wurden die Erfahrungswerte bei Gebäuden die Gebäudeversicherungswerte vermindert um die Abschreibungen gemäß § 46 GemHVO angesetzt (§ 62 Abs. 2 GemHVO).
  Vollständig abgeschriebene Vermögensgegenstände wurden mit einem Erinnerungswert von 1.00 EUR im Anlagevermögen aufgenommen.
- Anlagevermögen, welches vor dem 31.12.1974 angeschafft oder hergestellt wurde, ist mit den Preisverhältnissen zum 1. Januar 1974 entsprechenden Erfahrungswerten, vermindert um Abschreibungen, angesetzt worden (§ 62 Abs. 3 GemHVO).
- Für landwirtschaftlich genutzte Grundstücke, Grünflächen, Straßengrundstücke und ähnliche Grundstücksarten mit geringeren Werten (Anschaffungszeitraum vor 01.01.2013) wurden die örtlichen Bodenrichtwerte für Grünland zum Bewertungszeitpunkt 1. Januar 2019 angesetzt (Grünland 1,50 EUR/m², Ackerland 2,80 EUR/m²). Die Waldflächen wurden mit dem Bodenrichtwert der Gemeinde Ortenberg in Höhe von 0,50 EUR/m² und der Aufwuchs gemäß § 62 Abs. 4 Satz 4 Nr. 1 GemHVO mit 0.77 EUR/m² bewertet.
- Höherwertige Grundstücke, für die keine Echtkosten vorlagen, wurden mit einem ermittelten Durchschnittswert ähnlich gelagerter Grundstücke, deren Bewertungsunterlagen bekannt waren, angesetzt (Ersatzbewertung).
- Für Straßenkörper, deren Herstellungskosten nicht mehr ermittelbar waren, wurden die im Bilanzierungsleitfaden der 3. Auflage vorgegebenen Pauschalwerte je Straßenart (bezogen auf das Basisjahr Jahr 1996) angesetzt und auf das Herstellungsjahr indiziert (§ 62 Abs. 4 Satz 3 GemHVO).



- Auf den Ansatz von Verwaltungs- und Gemeinkosten sowie Zinsleistungen zu den Herstellungskosten eines Vermögensgegenstands der Eröffnungsbilanz wurde gemäß § 44 Abs. 2 und 3 GemHVO verzichtet.
- War der Anschaffungs- oder Herstellungszeitpunkt nicht bekannt, so wurde dieser geschätzt. Der Ansatz erfolgte zum 01.01. des fiktiven Anschaffungsjahrs. Soweit eine sachgerechte Schätzung nicht möglich war, wurde als fiktiver Anschaffungszeitpunkt der 1. Januar 1974 angesetzt (§ 62 Abs. 2 GemHVO).
- Neben der Bildung von "Pflichtrückstellungen" wurde auf die Bildung von Wahlrückstellungen verzichtet (§ 41 Abs. 2 GemHVO).

#### Prüfungsansatz (risikoorientiert)

Die Eröffnungsbilanz war darauf zu prüfen, ob die einzelnen Bilanzpositionen nach den Ansatz- und Bewertungsvorschriften sowie ggf. den Vereinfachungsregeln für die erstmalige Bewertung (§§ 40 bis 46 und 62 GemHVO) zutreffend und richtig angesetzt wurden und die Würdigung der Gesamtaufstellung mit Anhang vorhanden war.

Unsere Prüfung hat sich gemäß § 3 GemPrO auf einzelne Schwerpunkte und Stichproben zu beschränken.

Die Werte in der Eröffnungsbilanz der Gemeinde Ortenberg zum 1. Januar 2019 haben wir unter Beachtung des risikoorientierten Prüfungsansatzes auf eine plausible und nachvollziehbare Bewertung nebst dazugehöriger Unterlagen durchgesehen.

Die Prüfungsfeststellungen sind mit der Verwaltung während der Prüfung besprochen worden (§14 Abs. 1 GemHVO). Von einer Schlussbesprechung konnte abgesehen werden.

Der Prüfbericht beschränkte sich auf die wesentlichen Feststellungen im Rahmen des Prüfungszwecks (§ 17 Abs. 2 GemPrO).

Soweit die nachfolgenden Prüfungsbemerkungen Fehler ergeben haben, ist die Gemeinde in Anwendung gemäß § 63 GemHVO verpflichtet, die Eröffnungsbilanz ggf. nachträglich noch zu berichtigen, insbesondere wenn hierbei maßgebliche Auswirkungen auf die ordnungsmäßige Haushaltsführung der Folgejahre zu erwarten sind.

Sofern keine Berichtigungspflicht vorliegt, steht es der Gemeinde frei, entsprechende Berichtigungen vorzunehmen (§ 63 Abs. 1 Satz 3 GemHVO).

Nachträgliche Änderungen sind im Anhang der Jahresbilanz darzustellen.



#### Eröffnungsbilanz der Gemeinde Ortenberg zum 1. Januar 2019

1.Vermögen	23.807.160,75 EUR
1.1 Immaterielles Vermögen	0,00 EUR
1.2 Sachvermögen	17.859.200,50 EUR
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstückgleiche Rechte	1.921.058,05 EUR
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstückgleiche Rechte	7.562.540,64 EUR
1.2.3 Infrastrukturvermögen	7.500.247,28 EUR
1.2.4 Bauten auf fremden Grundstücken	0,00 EUR
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	46.937,94 EUR
1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	79.625,00 EUR
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	79.304,68 EUR
1.2.8 Vorräte	0,00 EUR
1.2.9 Geleistete Anzahlungen, Anlagen in Bau	669.486,91 EUR
1.3. Finanzvermögen	5.947.960,25 EUR
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00 EUR
1.3.2 Sonstige Beteiligungen u. Kapitaleinlagen in Zweckverbän-	
den oder anderen kommunalen Zusammenschlüsse	32.638,04 EUR
1.3.3 Sondervermögen	100.000,00 EUF
1.3.4. Ausleihungen	36.604,52 EUF
1.3.5 Wertpapiere	0,00 EUR
1.3.6. Öffentlich-rechtliche Forderungen, Forderungen aus	
Transferleistungen	246.563,48 EUP
1.3.7. Privatrechtliche Forderungen	67.368,37 EUP
1.3.8. Liquide Mittel	5.464.785,84 EUR
2. Abgrenzungsposten	10.086,27 EUR
2.1 Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	10.086,27 EUR
2.2 Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse	0,00 EUR
Bilanzsumme Aktiva	23.817.247,02 EUR



1. Eigenkapital	15.615.494,06 EUR
1.1 Basiskapital	15.615.494,06 EUR
2. Sonderposten	5.262.247,88 EUR
2.1 Sonderposten für Investitionszuweisungen	4.086.619,05 EUR
2.2 Sonderposten für Investitionsbeiträge	1.166.016,23 EUR
2.3 Sonderposten für Sonstiges	9.612,60 EUR
3. Rückstellungen	295.917,04 EUR
3.4 Gebührenüberschussrückstellungen	295.917,04 EUR
4. Verbindlichkeiten	2.478.024,37 EUR
4.1 Anleihen	0,00 EUR
4.2 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahme	1.972.569,47 EUR
4.3 Verbindlichkeiten, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich	
gleichkommen	280.964,88 EUR
4.4 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	195.849,84 EUR
4.5 Verbindlichkeiten aus Transferaufwendungen	6.566,72 EUR
4.6 Sonstige Verbindlichkeiten	22.073,46 EUR
5. Passive Rechnungsabgrenzungsposten	165.563,67 EUR
Bilanzsumme Passiva	23.817.247,02 EUR

#### Feststellungen

Die zur Eröffnungsbilanz getroffenen Feststellungen haben keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Gesetzmäßigkeit des Jahresabschlusses 2019.

Die Feststellungen sind im Zuge der nächsten Jahresrechnung zu berichtigen.

Das Vorgehen zur Erstellung der Eröffnungsbilanz ist klar strukturiert, gewissenhaft und gut durchdacht.



#### Einzelpositionen:

#### Aktiva

Auf der Aktivseite der Bilanz sind das Vermögen und die Abgrenzungsposten der Gemeinde nach den Vorgaben der zum Zeitpunkt der Eröffnungsbilanz gültigen Produkt- und Kontenrahmens dargestellt.

#### 1.1 Immaterielles Vermögen

0,00 EUR

Beim immateriellen Vermögen handelt es sich um "Vermögensgegenstände", die keine Sachen i. S. v. § 90 BGB sind. Sie müssen einzeln existent sein und selbstständig bewertet werden können (z. B. Lizenzen, Konzessionen, DV-Software und ähnliche Rechte). Immaterielles Vermögen ist nur zu aktivieren, wenn es entgeltlich erworben wurde (§ 40 Abs. 3 GemHVO).

Die Gemeinde Ortenberg weist unter der Bilanzposition 1.1 zur Eröffnungsbilanz 0,00 EUR aus, da keine Anschaffungen von immateriellem Vermögen nach dem 01.01.2013 erfolgten (§ 62 Abs. 1 GemHVO).

#### 1.2.1 Unbebaute Grundstücke u. grundstücksgleiche Rechte

1.921.058,05 EUR

Mit Hilfe des Geoinformationssystems (GIS) und dem Grundbuch wurde überwiegend die richtige Zuordnung der Grundstücksflächen in unbebaute Grundstücke, bebaute Grundstücke sowie in Grund und Boden des Infrastrukturvermögens vorgenommen.

Unbebaute Grundstücke sind Grundstücke, auf denen sich keine benutzbaren Gebäude befinden.

Die Gemeinde Ortenberg hat unbebaute Grundstücke, die ab dem 01.01.2013 erworben wurden, mit ihren Anschaffungskosten in die Eröffnungsbilanz aufgenommen. Hierbei wurde die von der Gemeinde Ortenberg geführte Urkundendatenbank, die den Erwerbsvorgang der Grundstücke mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten dokumentiert, verwendet (§ 62 Abs. 1 GemHVO).



Für Grundstücksflächen von Grün- und Ackerland, für die keine Anschaffungskosten nachweisbar waren oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand zu ermitteln gewesen wäre, hat die Gemeinde Ortenberg von der Ersatzbewertung gemäß § 62 Abs. 4 GemHVO Gebrauch gemacht.

So erfolgte die Bewertung für Grün- und Ackerland nach den örtlichen Bodenrichtwerten (festgesetzte Bodenrichtwerte des Gutachterausschusses vom 28. 06. 2017), die in der Gemeinde Ortenberg zum Bewertungszeitpunkt 2019 für Grünland bei 1,50 EUR/m², für Ackerland, Spielplätze, Grün- und Sportanlagen bei 2,80 EUR/m² lagen.

Die Aufbauten auf diesen Grundstücken wurden mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten, soweit sie im Eigentum der Gemeinde Ortenberg waren, bewertet.

Lediglich für Aufbauten, für die keine Anschaffungs- oder Herstellungskosten vorlagen, wurden aktuelle Kosten in Anlehnung an den Bilanzierungsleitfaden 3. Auflage ermittelt und auf das Herstellungsjahr rückindiziert.

Für den Wald und das Forstvermögen wurde der örtliche Bodenrichtwert der Gemeinde Ortenberg in Höhe von 0,50 EUR/m² und für den Aufwuchs gemäß § 62 Abs. 4 GemHVO ein Mittelwert von 7.700 EUR je Hektar angesetzt.

Da es sich hierbei um nachhaltige Forstwirtschaft der Gemeinde handelt, unterliegt der Wert des Aufwuchses keiner planmäßigen Abschreibung.

Ersatzbewertung für höherwertige Grundstücke wurde mit der Bodenrichtwerttabelle der Gemeinde Ortenberg ermittelt und auf das Jahr 1974 rückindiziert.

#### 1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

7.562.540.64 EUR

Die Bilanzposition 1.2.2 "Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte" stellt die betragsmäßig bedeutendste Position in der Bilanz der Gemeinde Ortenberg dar (31,8 %). Die Bilanzposition weist den Wert der benutzbaren Gebäude sowie der dazugehörigen Grundstücke der Gemeinde aus.

Im Wesentlichen sind dies das Rathaus, die Schulgebäude, das Feuerwehrhaus, der Bauhof sowie die Sport- und Festhalle.

Zur Eröffnungsbilanz erfolgte die Erfassung der Gebäude auf Basis der Gebäudeversicherungsliste und einer Gebäudeinventur vor Ort mit Hilfe eines externen Dienstleisters.



Berücksichtigt hierbei wurden wertsteigenden Maßnahmen und die verbleibende Nutzungsdauer.

Die Bewertungen der Gebäude der letzten sechs Jahre vor der Eröffnungsbilanz erfolgten aufgrund der tatsächlichen bewertungsrelevanten Unterlagen zu den Anschaffungs- und Herstellungskosten in diesem Zeitraum.

Umfangreiche Sanierungsmaßnahmen sowie wesentliche Verbesserungen an Gebäuden wurden wertmäßig mit einbezogen. Die Zuordnung der relevanten Kosten erfolgte nach den Abrechnungsvorschriften (DIN 276) mit Hilfe des externen Dienstleisters.

Nachgewiesene Werte der Gebäude und Einrichtungen aus der Kameralistik (Vollkostenrechnung) wurden in die Eröffnungsbilanz NKHR übernommen.

Soweit die Anschaffungs- und Herstellungskosten außerhalb des 6-Jahreszeitraums lagen und nicht mehr ermittelt werden konnten, wurde der indizierte Gebäudeversicherungswert auf der Basis des Jahres 1914 oder ein Erfahrungswert (Ersatzbewertung) aufgrund einer Vor-Ort Begehung gemäß § 62 Abs. 2 GemHVO, vermindert um die Abschreibungen nach § 46 GemHVO angesetzt.

Bei Gebäuden, deren Herstellungszeitpunkt u. a. aufgrund nachträglicher umfangreicher Erhaltungs-, Erweiterungs- und Sanierungsmaßnahmen nicht feststellbar war, wurde ein fiktiver Herstellungszeitpunkt auf Basis des aktuellen Zustands zur Eröffnungsbilanz und der danach geschätzten Restnutzungsdauer gemäß § 62 Abs. 2 GemHVO festgelegt.

Bereits abgeschriebene Gebäude wurden mit einem Erinnerungswert (1 EUR) in die Bilanz aufgenommen.

Für erhaltene Investitionszuschüsse wurden, soweit sie ermittelt werden konnten, Sonderposten gebildet, die entsprechend der Nutzungsdauer des dazugehörigen aktiven Vermögens aufgelöst werden.

Pauschalförderungen wurden grundsätzlich den Bauwerken zugeordnet soweit keine anderweitigen Hinweise auf Verwendungszwecke bestanden.



#### 1.2.3 Infrastrukturvermögen

7.500.247,28 EUR

In der Bilanzposition sind alle öffentliche Einrichtungen auszuweisen, die nach ihrer Bauweise und Funktion ausschließlich der örtlichen Infrastruktur dienen (Infrastruktur im engeren Sinn).

Zur Gemeinde Ortenberg gehören neben Grund und Boden und deren Aufbauten des Infrastrukturvermögens u. a. Brücken, Leitungen für die Ver- und Entsorgung, wasserbauliche Anlagen, Gewässer sowie Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen.

Die Erfassung der notwendigen Daten zu den Straßengrundstücken sowie der Bauwerke erfolgte u. a. mit Hilfe des Geoinformationssystems dvv. webGIS und des Grundbuchs.

Die Bewertung und Einteilung des Infrastrukturvermögens erfolgte durch die Gemeinde und eines beauftragten Dienstleisters.

Die Grundstücke, die die Gemeinde ab dem 01.01.2013 erworben hatte, sowie Wege im Zuge des Flurbereinigungsverfahren (vor dem 01.01.2013), wurden mit den Herstellungsund Anschaffungskosten bewertet.

Die Straßen wurden nach Bauabschnitten aufgeteilt, für die die entsprechenden Echtkosten vorlagen. In der Folge ergaben sich in der Gemeinde Ortenberg innerhalb einer Straße mehrere Straßenabschnitte mit unterschiedlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten sowie unterschiedlichen Restnutzungsdauern.

Lagen keine Anschaffungs- und Herstellungskosten vor, wurden die Straßen mit ihren Teileinrichtungen (u. a. Rad- und Gehwege, Verkehrsinseln), in Anlehnung an die 3. Auflage des Leitfadens zur Bilanzierung, in Straßenarten I bis V eingeteilt und mit den Pauschalwerten des Jahres 1996, indiziert auf das Herstellungsjahr, bewertet.

Soweit Erschließungsbeiträge erhoben wurden, sind hierfür entsprechende Sonderposten in Höhe von 90 % bzw. 95 % (Eigenanteil der Gemeinde von 10% bzw. 5 %) der Beiträge gebildet worden.

Die Werte der Brücken wurden nach ihrer Schwerlast entsprechend der Pauschalsätze und der Nutzungsdauer gemäß dem Bilanzierungsleitfaden (3. Auflage) bezogen auf das Jahr 1996 angesetzt und auf die Herstellungsjahre indiziert. So ergaben sich zur Eröffnungsbilanz bei drei von vier Brücken (Straßenbrücken ≤ 12 Tonnen 1.350 EUR/m², Nutzungsdauer 80 Jahre) lediglich Erinnerungswerte von einem Euro.



Zuwendungen wurden mit 75 %, soweit sie nicht mehr zu ermitteln waren (Ersatzsonderposten), gemäß Bilanzierungsleitfaden angesetzt und entsprechend der Nutzungsdauer zur Eröffnungsbilanz aufgelöst.

Die Anlagen der Abwasserbeseitigung, der Wasserversorgung und die sonstigen Bauten (u.a. Friedhof und Bestattungseinrichtungen) des Infrastrukturvermögens, wurden mit den Werten aus der Vermögensrechnung der Kameralistik übernommen (§ 62 Abs. 1 GemHVO). Mit der Anwendung dieser Vereinfachungsregel wurden Verwerfungen, insbesondere in der Gebührenrechnung, zur Eröffnungsbilanz vermieden.

Erhaltene Investitionszuschüsse sowie Abwasserbeiträge wurden auf dem Sonderposten der Passivseite ausgewiesen.

#### 1.2.4 Bauten auf fremden Grundstücken

0,00 EUR

Bauten auf fremden Grundstücken stehen nicht auf einem im Eigentum der Gemeinde befindlichen Grundstück. Es besteht in der Regel ein vertragliches Verhältnis zwischen der Gemeinde und dem Grundstückseigentümer (Pachtverträge).

Die Gemeinde Ortenberg hat zum Stichtag der Eröffnungsbilanz keine Bauten auf fremden Grundstücken.

#### 1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler

46.937,94 EUR

Grundsätzlich sind Kunstwerke und Kulturdenkmäler mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten zu bewerten und unterliegen im Regelfall keiner gewöhnlichen Wertminderung. Die Gemeinde Ortenberg weist zur Eröffnungsbilanz keine Kunstwerke aus.

Unter den Baudenkmälern erfasste die Gemeinde Ortenberg eine Flurkapelle, die mit dem Erinnerungswert von 1 EUR ausgewiesen wurde, sowie zwei Wachhäuser, die aufgrund einer Generalsanierung im Jahr 2013 neu bewertet wurden.

Die Nutzungsdauer wurde analog wie bei einem Neubau bestimmt, so dass die Wachhäuser den entsprechenden Abschreibungen unterliegen. Für erhaltene Landeszuschüsse, die nicht direkt zuzuordnen waren, wurden Sonderposten im Verhältnis zu den Kosten gebildet.



#### 1.2.6 Maschinen u. technische Anlagen, Fahrzeuge

79.625,00 EUR

Bei den Maschinen und technischen Anlagen sowie Fahrzeugen handelt es sich überwiegend um den Fuhrpark und die Geräte des Bauhofs, der Feuerwehr und der Wasserversorgung. Im Bereich des gesamten beweglichen Vermögens wurde von der Vereinfachungsregel nach § 62 Abs. 1 Satz 4 GemHVO Gebrauch gemacht. Die Maschinen und technischen Anlagen sowie Fahrzeuge wurden nach den Inventurrichtlinien ermittelt.

In der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2019 wurden lediglich die Vermögenswerte der letzten 6 Jahre vor dem Bilanzstichtag mit den entsprechenden Anschaffungskosten erfasst. Als Ausnahme gelten hier die Fahrzeuge der Gemeinde, diese wurden vollständig erfasst und bewertet. Dabei wurden die Fahrzeuge, deren Anschaffung vor dem 01.01.2013 lag und die bereits im Anlagevermögen enthalten sind, mit den bisherigen Werten übernommen. Maschinen und technische Anlagen, die vor dem 01.01.2013 erworben wurden, wurden auf Grund der Vereinfachungsregelung nicht übernommen, § 62 Abs. 1 Satz 4 GemHVO.

Die Stichproben der Belegprüfung konnten diese Vorgehensweise bestätigen.

#### 1.2.7 Betriebs- u. Geschäftsausstattung

79.304,68 EUR

Zur Betriebs- und Geschäftsausstattung gehören Einrichtungsgegenstände von Büros, Schulen, Telekommunikations- und EDV-Ausstattungen, Werkzeuge und weitere einfache Gerätschaften. Die Betriebs- und Geschäftsausstattung der Gemeinde Ortenberg wurde anhand der Anlagebuchhaltung im SAP PSM ermittelt.

Dabei wurde die Betriebs- und Geschäftsausstattung, die ab dem 01.01.2013 erworben wurde, mit den Anschaffungskosten in das Anlagevermögen aufgenommen, die vor dem 01.01.2013 erworben wurde, wurde auf Grund der Vereinfachungsregelung nach § 62 Abs. 1 Satz 4 GemHVO nicht übernommen.

Auf Grund von Stichproben wurden die Vermögensgegenstände aus den Jahren 2017 und 2018 gesichtet und im Anlagengitter abgeglichen. Fehlende Belege bzw. fehlerhafte Berechnungen konnten nicht festgestellt werden.



1.2.8 Vorräte 0,00 EUR

Vorräte sind Vermögensgegenstände wie Rohstoffe, Hilfs- und Betriebsstoffe (z. B. Heizöl, Streusalz), die nicht dauerhaft dem Geschäftsbetrieb der Kommune dienen.

Da die Vorräte der Gemeinde zum Bewertungsstichtag nur unwesentlich waren, wurden sie vollständig entsprechend dem Leitfaden zur Bilanzierung 3. Auflage als Aufwand behandelt und verringerten damit in gleicher Höhe das Basiskapital der Eröffnungsbilanz.

#### 1.2.9 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau

669.486.91 EUR

In der Bilanzposition Anlagen im Bau werden Investitionsaufwendungen für Vermögensgegenstände, die sich in der Herstellungsphase befinden und zum Abschlussstichtag noch nicht fertiggestellt bzw. betriebsbereit waren, gebucht.

Hierbei sollte eine klare Abgrenzung zwischen Herstellungs- und Erhaltungsaufwand bzw. Sanierungsmaßnahmen erfolgen.

In der Gemeinde Ortenberg befanden sich zum Zeitpunkt der Eröffnungsbilanz die Sanierung und Erweiterung des Bauhofs, die Ortsdurchfahrt, das Kanalnetz sowie die Brunnen und Wasserleitungen. Die gesamten Aufwendungen wurden als Anlagen im Bau bilanziert.

Zur Eröffnungsbilanz stellte die Gemeinde gemäß § 55 Abs. 1 GemHVO im Anhang die Vermögensübersicht mit Stand des Vermögens zu Beginn des Haushaltsjahres 2019 (kameraler Abschluss) dar.

#### 1.3 Finanzanlagen

Das Finanzvermögen umfasst alle Beteiligungen, öffentlich- und privatrechtliche Forderungen sowie die vorhandenen liquiden Mittel der Gemeinde.



#### 1.3.1 Anteil an verbundenen Unternehmen

0,00 EUR

Eine Kommune ist an einem verbundenen Unternehmen beteiligt, wenn sie auf das Unternehmen einen beherrschenden Einfluss hat. Ein beherrschender Einfluss liegt in der Regel vor, wenn eine Beteiligung von über 50 % besteht.

Zum Bilanzstichtag der Eröffnungsbilanz bestanden keine Beteiligungen an verbunden Unternehmen.

#### 1.3.2 Sonstige Beteiligung und Kapitaleinlagen

32.638,04 EUR

Eine sonstige Beteiligung der Gemeinde liegt vor, wenn sie keinen beherrschenden Einfluss auf das Unternehmen ausüben kann (unter 50 %), jedoch zum Aufbau einer Geschäftsbeziehung Anteile hält. Die Beteiligungen sind mit ihren Anschaffungskosten zu bilanzieren, soweit die Ermittlung der tatsächlichen Anschaffungskosten zur Eröffnungsbilanz nicht mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden ist. Alternativ kann gemäß § 62 Abs. 5 GemHVO das anteilige Eigenkapital angesetzt werden.

Die Gemeinde weist Beteiligungen an Zweckverbänden (Wassergewinnung und Aufbereitung, UV-Desinfektionsanlage, Zweckverband KIVBF), an Kapitalgesellschaften (E-Werk Mittelbaden AG & Co. KG, BGV, E-Werk Mittelbaden Verwaltungsaktiengesellschaft) und an Personengesellschaften (Schwarzwaldwasser GmbH, Breitband Ortenau GmbH & Co. KG, Arbeitsfördergesellschaft Ortenau GmbH, Wirtschaftsregion Ortenau GmbH) aus.

Die höchste Beteiligung der Gemeinde Ortenberg beträgt 40,1 % am Zweckverband Wassergewinnung und Aufbereitung, UV Desinfektionsanlage.

#### 1.3.3 Sondervermögen

100.000,00 EUR

Unter dem Sondervermögen nach § 96 Abs. 1 Nr. 3 GemO hat die Gemeinde Ortenberg das Stammkapital des Eigenbetriebs Sternenmatt entsprechend der Bilanz des Eigenbetriebes zum 31.12.2018 ausgewiesen.



#### 1.3.4 Ausleihungen

36.604,52 EUR

Unter den Ausleihungen sind die Finanzforderungen der Gemeinde mit einer Mindestlaufzeit von einem Jahr oder mehr auszuweisen. Es handelt sich um befristet bereitgestellte Geldund Sachmittel, die einer öffentlichen Aufgabe dienen.

Die Gemeinde Ortenberg weist zur Eröffnungsbilanz ein zinsloses Darlehen an die "Fasentgemeinschaft Freies Montenegro" für den Erwerb eines Ökonomiegebäudes in Höhe der Restforderung von 33.600 EUR sowie Genossenschaftsanteile an der Volksbank, der Holzwertungsgenossenschaft Oberschwaben, dem Obstgroßmarkt Mittelbaden und der Waldservice Ortenau von insgesamt 3.004,52 EUR aus.

# 1.3.6 Öffentlich- rechtliche Forderungen, Forderungen aus Transferleistungen

246.563,48 EUR

Grundsätzlich hat sich die Bewertung von Forderungen nach den allgemeinen Bewertungsgrundsätzen zu richten, nach denen Forderungen einzeln und wirklichkeitsgetreu zu bewerten sind (§ 43 Abs. 1 Nr. 2 u. 3 GemHVO).

Die öffentlich- rechtlichen Forderungen wie Gebühren (Verwaltungs- und Benutzungsgebühren), Beiträge und Steuern sowie Verwarnungs- und Bußgelder wurden anhand der kameralen Kasseneinnahmereste mit ihren Buchwerten zum 31.12.2018 übernommen. Wertberichtigungen bzw. Niederschlagungen wurden bereits im Kameralhaushalt vorgenommen. Die in einem Insolvenzverfahren angemeldeten Forderungen wurden unbefristet niedergeschlagen und im Altsystem ausgebucht. Vorhandene Ausgabeabsetzungen (negative Verbindlichkeiten) wurden den Forderungen entsprechend hinzugerechnet.

#### 1.3.7 Privatrechtliche Forderungen

67.368,37 EUR

Bei den privatrechtlichen Forderungen handelte es sich um Forderungen aus Lieferungen und Leistungen von 16.938,47 EUR, um übrige privatrechtliche Forderungen von 7.999,13 EUR (Holzerlöse, Mieten, Pachten), um einen Kassenkredit des Eigenbetriebes Sternenmatt von 11.748,36 EUR und den vorhandenen negativen Verbindlichkeiten im Wert von



30.611,41 EUR. Die Werte wurden analog der öffentlich- rechtlichen Forderungen mit ihren kameralen Buchwerten – nach Prüfung der Werthaltigkeit - übernommen.

#### 1.3.8 Liquide Mittel

5.464.785,84 EUR

Zu den Liquiden Mitteln gehören Sichteinlagen bei Banken und Kreditinstituten, der Kassenbestand sowie die Zahlstellen- und Handvorschüsse. Entsprechend dem Bilanzierungsleitfaden sind sie als Teil des Finanzvermögens zu ihrem Nennwert zu bewerten.

Die Kasse des Eigenbetriebs Sternenmatt und die der Gemeinde Ortenberg werden über eine Einheitskasse abgebildet. In der Folge waren zur Eröffnungsbilanz ausschließlich die liquiden Mittel der Gemeinde abzubilden.

Bei den liquiden Mitteln handelt es sich um die Bestände der Girokonten Sparkasse Offenburg, Volksbank Offenburg, Landesbank Baden-Württemberg, der Barkasse sowie der Handvorschüsse der Gemeinde Ortenberg.

Die Eröffnungswerte stimmten mit den Beständen aus dem letzten kameralen Jahresabschlusses und den Bankkonten überein. Hierbei wurden bereits gebuchte, aber noch nicht belastete oder gutgeschriebene Ein- und Auszahlungen (Schwebeposten aus dvv.Personal) berücksichtigt.

Nach § 22 Abs. 1 Satz 3 GemKVO ist der Tagesabschluss nicht nur von dem/der Kassenverwalter/in sondern auch von "den an den Ermittlungen beteiligten Bediensteten" zu unterzeichnen. Gemäß der Dienstanweisung für die Gemeindekasse hat nach § 24 Abs. 1 neben dem/der Kassenverwalter/in der Bürgermeister den Tagesabschluss zu unterzeichnen. Zudem ist dieser dem Fachbeamten für das Finanzwesen bekannt zu geben. Um diese Bekanntgabe entsprechend nachvollziehen zu können, empfehlen wir, dies zukünftig zu berücksichtigen und zumindest ein Unterschriftskürzel hinzuzufügen.

#### 2. 1 Abgrenzungsposten

10.086,27 EUR

Die Bilanzposition weist Ausgaben aus, die im aktuellen Haushaltsjahr erfolgten, deren damit verbundenen Aufwendungen jedoch künftige Haushaltsjahre zuzuordnen sind. Bei der Gemeinde Ortenberg betraf dies die Auszahlungen der Beamtenbezüge im Dezember 2018 für die Aufwendungen im Januar 2019 aus dem Finanzsystem dvv. Personal.



#### 2.2 Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse

0.00 EUR

Von der Gemeinde geleistete Investitionszuschüsse sollen in dieser Bilanzposition gemäß § 40 Abs. 4 GemHVO ausgewiesen werden. Der Posten soll entsprechend der Nutzungsdauer des bezuschussten Vermögensgegenstands aufgelöst werden.

Nach der Vereinfachungsregelung gemäß § 62 Abs. 6 GemHVO kann auf den Ansatz verzichtet werden.

Die Gemeinde Ortenberg hat mit Beschluss vom 20.07.2020 auf den Ansatz geleisteter Investitionszuschüsse in der Eröffnungsbilanz verzichtet.

#### Passiva

Auf der Passivseite der Bilanz werden die Mittel der Gemeinde, mit denen das Vermögen finanziert wurde, dargestellt.

#### 1. Kapitalposition

#### 1.1 Basiskapital

15.615.494,06 EUR

Das Basiskapital ist der rechnerische Differenzbetrag zwischen Vermögen und Abgrenzungsposten auf der Aktivseite sowie Rücklagen, Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten auf der Passivseite (§ 61 Nr. 6 GemHVO). Erforderliche Berichtigungen der Eröffnungsbilanz, die bis zu drei Jahren nach der überörtlichen Prüfung der Eröffnungsbilanz vorgenommen werden, können zu Änderungen des Basiskapitals führen (§ 63 Abs. 3 GemHVO).

Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses und des Sonderergebnisses der folgenden Jahresabschlüsse sind aus der zukünftigen Rücklage zu decken. Ein hieraus verbleibender Fehlbetrag ist nach drei Jahren mit dem Basiskapital zu verrechnen, soweit er nicht mit Ergebnisüberschüssen in einem vorangehenden Haushaltsjahr gedeckt werden kann. Das Basiskapital darf nicht negativ werden (§ 25 GemHVO).



1.2. Rücklagen 0,00 EUR

Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses und des Sonderergebnisses können erst nach dem ersten Jahresabschluss NKHR entstehen. Das "Ergebnis" der Kameralistik ist in das Basiskapital der Eröffnungsbilanz eingegangen.

#### 2. Sonderposten

Die Sonderposten weisen bei Anwendung der Bruttomethode die Zuschüsse auf Anschaffungskosten von aktivierungsfähigen Vermögensgegenständen aus (§ 40 Abs. 4 GemHVO).

Der Sonderposten wird analog der Nutzungsdauer und dem Abschreibungssatz des zugeordneten Vermögensgegenstands sukzessiv aufgelöst. Bei nicht abnutzbaren Vermögen
wird der Sonderposten nicht aufgelöst.

Die Zuwendungen für laufende Zwecke von Geld- und Sachspenden, die für rein konsumtive Maßnahmen zu verwenden sind, werden in der Ergebnisrechnung des jeweiligen Haushaltsjahrs ausgewiesen.

#### 2.1. Sonderposten für Investitionszuweisungen

4.086.619,05 EUR

Die Gemeinde Ortenberg weist Investitionszuweisungen von Bund und Land, von den Kommunen und Zuschüsse von Dritten (private Unternehmen) auf dem Sonderposten aus.

Die von Bund und Land erhaltenen Mittel zur Finanzierung von Investitionen, wurden zur Eröffnungsbilanz mit 2.960.386,53 EUR aus den bestehenden Anlagennachweisen der alten
Haushaltsrechnung ermittelt und den zweckgebundenen Investitionsmaßnahmen zugeordnet.

In gleicher Vorgehensweise wurden auch die Zuwendungen von Kommunen (864,38 EUR) privaten Unternehmen und Umlagen (1.125.368,14 EUR) – in Abhängigkeit der verbleibenden Restnutzungsdauer des dazugehörigen Anlagevermögens - erfasst.

Soweit die Zuwendungen zu Investitionen von Bund und Land sechs Jahre vor der Eröffnungsbilanz erfolgten, wurden Erfahrungswerte entsprechend den Pauschalsätzen gemäß dem Bilanzierungsleitfaden angesetzt.



#### 2.2 Sonderposten für Investitionsbeiträge

1.166.016.23 EUR

Unter Investitionsbeiträgen weist die Gemeinde Ortenberg die erstmaligen Erschließungsbeiträge für Gemeindestraßen sowie die Kanal- und Klärbeiträge gemäß dem Kommunalabgabengesetz bzw. der kommunalen Erschließungsbeitragssatzung aus.

Diese wurden z. T. mit ihren kameralen Buchwerten – den tatsächlichen Investitionsbeiträgen vermindert um die Auflösung in Höhe der Abschreibungen zur Eröffnungsbilanz - übernommen bzw. anhand von pauschalen Prozentsätzen bewertet.

#### 2.3 Sonderposten für Sonstiges

9.612,60 EUR

Auf diesem Sonderposten sind das unentgeltlich erworbene Anlagevermögen, Geldspenden mit investiven Verwendungszweck sowie Zuweisungen für im Bau befindlichen Anlagen auszuweisen.

Die Gemeinde Ortenberg weist zur Eröffnungsbilanz einen Zuschuss aus dem Landessanierungsprogramm für die Sanierung der Ortsmitte in Höhe von 9.612,60 EUR aus.

Mit der Fertigstellung und Aktivierung der Maßnahme hat die Auflösung in den folgenden Haushaltsjahren in Höhe der Abschreibung zu erfolgen.

#### 3. Rückstellungen

#### 3.4 Gebührenüberschussrückstellungen

295.917,04 EUR

Rückstellungen sind gemäß § 90 Abs. 2 GemO i. V. mit § 41 GemHVO für ungewisse Verbindlichkeiten und unbestimmte Aufwendungen, die wirtschaftlich dem abzuschließenden Haushaltsjahr zuzuordnen sind, zu bilden.

Die GemHVO sieht abschließend Pflichtrückstellungen und Wahlrückstellungen vor (§ 41 Abs. 1 u. 2 GemHVO).

Im Rahmen der Eröffnungsbilanz weist die Gemeinde Ortenberg Pflichtrückstellungen aus Gebührenüberschüssen der Abwasserbeseitigung und der Wasserversorgung der letzten fünf Jahre aus. Sie sind in der Gebührenkalkulation der kommenden Jahre zu berücksichtigen.

Darüber hinaus wurden keine weiteren Rückstellungen gebildet.



#### 4. Verbindlichkeiten 2.478.595,09 EUR

Verbindlichkeiten sind zur Eröffnungsbilanz und am Abschlussstichtag im Unterschied zu Verbindlichkeitsrückstellungen der Höhe und der Fälligkeit nach feststehende Zahlungsverpflichtungen.

Die Gemeinde Ortenberg gliedert die Verbindlichkeiten gemäß den Zuordnungsvorschiften zum Kontenplan Baden-Württemberg in

-	4.2 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	1.972.569,47 EUR
-	4.3 Verbindlichkeiten, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich	
	gleichkommen (Zahlung einer Leibrente anstelle des Kaufpreises)	280.964,88 EUR
(4)	4.4 Verbindlichkeiten aus Lieferungen u. Leistungen	195.849,84 EUR
-	4.5 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	6.566,72 EUR
-	4.6 Sonstige Verbindlichkeiten	22.073,46 EUR

Die ausgewiesenen Werte der Kreditaufnahmen entsprechen den Jahresendsalden der Darlehnskontenauszüge zum 31. Dezember 2018.

Zur Eröffnungsbilanz erstellte die Gemeinde eine Schuldenübersicht ihrer Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen gemäß § 55 Abs. 2 GemHVO.

Die Kassenausgabenreste der letzten kameralen Jahresrechnung (2018) waren die Grundlage der Verbindlichkeiten aus Lieferungen u. Leistungen und der sonstigen Verbindlichkeiten zur Eröffnungsbilanz. Sie wurden einzeln bewertet und übergeleitet. Vorhandene Überzahlungen (positive Kassenausgabenreste) aus der Kameralistik wurden in der Eröffnungsbilanz entsprechend als Forderungen ausgewiesen.

Ein Übernahmeprotokoll der einzelnen Verbindlichkeiten lag zum Zeitpunkt der Prüfung vor.

#### 5. Passive Rechnungsabgrenzung

165.563,67 EUR

Die Bilanzposition weist Einnahmen aus, die im aktuellen Haushaltsjahr erfolgten, deren damit verbundenen Erträge jedoch zum Teil oder ganz künftigen Haushaltsjahren wirtschaftlich zuzuordnen sind.



Auf eine periodengerechte Abgrenzung kann gemäß dem aktuellen Bilanzierungsleitfaden verzichtet werden, wenn es sich um wiederkehrende Erträge in gleichbleibender Höhe handelt oder eine Abgrenzung aus Wesentlichkeitsgesichtspunkten nicht sachgerecht erscheint.

Die Gemeinde Ortenberg bildete nach Auswertung eingegangener Grabnutzungsgebühren für künftige Haushaltsjahre (Einnahmen für Grabnutzungsrechte), einen Rechnungsabgrenzungsposten in Höhe von 165.563,67 EUR zur Eröffnungsbilanz.

Die Auflösung hat entsprechend dem Periodenanteil an zukünftigen Haushaltsjahren ergebniswirksam zu erfolgen. Die Auswertungen erfolgten mit Hilfe des FRIEDA Friedhofverwaltungsprogramms.

#### Anhang zur Eröffnungsbilanz

Die Eröffnungsbilanz ist gemäß § 53 GemHVO um einen Anhang sowie gemäß § 55 GemHVO um eine Vermögens- und Schuldenübersicht zu erweitern.

Die Gemeinde Ortenberg weist im Anhang ihre Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden (§ 53 Abs. 2 Nr. 1 GemHVO) eine Vermögens- und Schuldenübersicht sowie eine Forderungs- und Rückstellungsübersicht aus.

Des Weiteren werden die Bilanzkennzahlen Eigenkapital- und Fremdkapitalquote sowie der Anlagendeckungsgrad I und die Anlagenintensität aufgeführt und erläutert.

Angaben gemäß § 53 Abs. 2 Nr. 6 GemHVO zu übertragenen Ermächtigungen (Haushaltsübertragungen) sowie zu nicht in Anspruch genommene Kreditermächtigungen erfolgten keine.

Abschließend wurden im Anhang Angaben zu den Organen der Gemeinde Ortenberg, dem Bürgermeister und dem Gemeinderat, zum Zeitpunkt der Eröffnungsbilanz gemacht (§ 53 Abs. 2 Nr. 8 GemHVO).



#### Bestätigungsvermerk

Wir sind der Auffassung, dass unsere in Stichproben und nach pflichtgemäßem Ermessen sowie unter Beachtung des Wesentlichkeitsgrundsatzes durchgeführte Prüfung der Eröffnungsbilanz eine hinreichend sichere Grundlage für die Beurteilung bildet. In der Bilanz sind die zum 1. Januar 2019 vorhandenen Vermögensgegenstände mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten, vermindert um Abschreibungen, soweit wir dies anhand der uns vorgelegten Unterlagen beurteilen konnten, enthalten. In den Bereichen, in denen die Dokumentation unklar war, konnten unsere Fragen durch die Ausführungen der Fachbediensteten für das Finanzwesen umfassend geklärt werden.

Auf der Grundlage unserer Prüfungshandlungen vermittelt die Eröffnungsbilanz ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Schuldenlage der Gemeinde Ortenberg.

Sollte sich herausstellen, dass einzelne Ansätze nachzuholen oder wesentliche Wertansätze zu berichtigen sind, so können nach § 63 GemHVO diese Korrekturen letztmals im dritten der überörtlichen Prüfung der Eröffnungsbilanz folgenden Jahresabschluss vorgenommen werden. Die Eröffnungsbilanz selbst darf nicht berichtigt werden.

Offenburg, den 12. März 2024

Julia Schwarz

Michael Bräutigam

Gemeinde Ortenberg		Vorlage	Gemeinderatssitzung 22. April 2024
bearbeitet von: Irene Schneider	X X	Öffentlich Nichtöffentlich Anlage/n	TOP 3

## Stammkapitalzuführung an den Eigenbetrieb Sternenmatt und Änderung der Betriebssatzung des Eigenbetriebes Sternenmatt

#### Sachverhalt

Der Gemeinderat hat am 17. Dezember 2016 beschlossen, mit Wirkung zum 01.01.2017 einen Eigenbetrieb zu gründen. Gegenstand des Eigenbetriebes war die Vermietung von Räumen für eine selbstorganisierte Wohngruppe nach dem WTPG (Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetz Baden-Württemberg) im Seniorenzentrum Sternenmatt. Zum 1. Februar 2018 wurde der Satzungsgegenstand erweitert auf die Vermietung der gemeindeeigenen Gewerbefläche zur Unterbringung einer Arztpraxis.

Nach § 12 Abs. 2 Satz 1 ist die Gemeinde verpflichtet, den Eigenbetrieb mit den zur Aufgabenerfüllung notwendigen Finanz- und Sachmitteln auszustatten und für die Dauer seines Bestehens funktionsfähig zu erhalten. Der Eigenbetrieb ist somit mit einem angemessenen Stammkapital auszustatten, dessen Höhe in der Betriebssatzung festgesetzt wird.

Bei der Gründung wurde der Eigenbetrieb mit einem Stammkapital von 100.000 € ausgestattet.

Derzeit besteht beim Eigenbetrieb eine negative Liquidität, die auf mehrere Faktoren zurückzuführen ist:

- Gründung des Eigenbetriebes und kreditfinanzierter Immobilienerwerb in 2017, Mieteinnahmen erst ab 2019
- Aktivierung des Anlagevermögens in 2019, Darlehensaufnahme in 2018:
   keine Finanzierung der Zins- und Tilgungsleistungen in 2018 durch Mieteinnahmen und Abschreibungen.
- Differenz zwischen Abschreibungen (56.400 €) und Tilgungsleistungen (61.000 €) von ca. 4.600 € pro Jahr
- Bewusst in Kauf genommene Unterdeckung bei der Vermietung der Arztpraxis (bis 2028).

Da der Eigenbetrieb bei der Geldbewirtschaftung in Einheit mit der Gemeindekasse geführt wird, ist eine reale Liquiditätslücke nicht vorhanden, aufgrund der gesonderten buchhalterischen Ausgliederung der beiden Vermietungsobjekte und deren gesonderten Darstellung im Eigenbetrieb ist diese aber "auf dem Papier" vorhanden. Die Liquiditätslücke würde sich dann schließen, wenn keine Zins- und Tilgungszahlungen mehr anfallen oder ggf. wenn die Immobilien verkauft werden würden.

Um die Liquiditätslücke des Eigenbetriebs Sternenmatt buchhalterisch zu schließen, empfiehlt die Verwaltung beim Eigenbetrieb Sternenmatt eine Stammkapitalerhöhung in Höhe von 120.000 € vorzunehmen (Gesamtstand: 220.000 €). Ein Ansatz in Höhe von 120.000 € ist im Haushaltsplan 2024 der Gemeinde eingeplant.

Aufgrund der bestehenden Einheitskasse ist dies nicht mit einem Geldfluss verbunden, es wird lediglich Eigenkapital vom Kernhaushalt auf den Eigenbetrieb verschoben. Hierzu ist aber eine Änderung der Betriebssatzung des Eigenbetriebes Sternenmatt erforderlich. Hierzu wird § 3 der Betriebssatzung wie folgt geändert (Änderungen gegenüber der bislang gültigen Fassung kursiv unterstrichen):

Beratungsergebnis:					
☐ Zustimmung:	einstimmig	☐ mehrheitlich	ја:	nein:	Enth.:
☐ Ablehnung:	einstimmig	■ mehrheitlich	ја:	nein:	Enth.:

#### § 3 Stammkapital, Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 220.000 Euro.
- (2) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebes erfolgt nach den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) und der Eigenbetriebsverordnung-HGB (Eig-BVO-HGB) auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuches.
- Die 3. Änderungssatzung ist in der Anlage beigefügt.

#### **Beschlussvorschlag**

- a) Der Gemeinderat beschließt die Zuführung des Kernhaushaltes zum Stammkapital des Eigenbetriebes Sternenmatt in Höhe von 120.000 €.
- b) Der Gemeinderat stimmt der 3. Änderung der Betriebssatzung des Eigenbetriebes Sternenmatt zu.

Beratungsergebnis:  Zustimmung:	einstimmig mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:
Ablehnung:	einstimmig mehrheitlich	ja	nein:	Enth.:

#### Satzung

#### über die "3. Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Sternenmatt" - Betriebssatzung vom 17.10.2016 - " vom 22.04.2024

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 3 Absatz 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Ortenberg am 22.04.2024 folgende Satzung zur 3. Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Sternenmatt (erstmals beschlossen am 17.10.2016 und zuletzt geändert am 19.09.2022) beschlossen:

### § 1 Änderung

#### § 3 der Betriebssatzung des Eigenbetriebes Sternenmatt erhält folgende Fassung:

- (1) Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 220.000 Euro.
- (2) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebes erfolgt nach den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) und der Eigenbetriebsverordnung-HGB (EigBVO-HGB) auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuches.

#### § 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.05.2024 in Kraft.

#### Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ortenberg, den 22.04.2024

Markus Vollmer Bürgermeister

Gemeinde Ortenberg	Vorlage	Gemeinderatssitzung 22. April 2024
bearbeitet von: Markus Vollmer	<ul><li>X Öffentlich</li><li>☐ Nichtöffentlich</li><li>X Anlage/n</li></ul>	TOP 4

#### Gemeinderatswahl: Änderung des Redaktionsstatus für das Amtsblatt

#### Sachverhalt

In seiner Sitzung am 18. Dezember 2023 hat der Gemeinderat ein nach § 20 Abs. 3 GemO gefordertes Redaktionsstatut für das Amtsblatt beschlossen (dortige Beratungsvorlage siehe Anlage 1).

Vor dem Hintergrund des begonnenen Wahlkampfers für die Gemeidneratswahl am 9. Juni 2024 ist bei den Wählervereinigungen Verunsicherung aufgetreten, inwieweit im Amtsblatt noch Kandidaten für die Gemeidneratswahl vorgestellt werden dürfen. Die Formulierung nach Ziffer 5.4 mit dem "Wahlwerbeverbot" findet sich nur unter dem Abschnitt "Fraktionsmitteilungen". Im Umkehrschluss hätten Wählervereinigungen, Parteien oder Wahlvorschläge im "Vereinsteil" die Möglichkeit für ihre Kandidaten zu werben. Nach Erörterung mit dem Landratsamt empfiehlt es sich aber, aus Gründen der Rechtsklarheit dies ebenfalls im Redaktionsstatut zu benennen.

Die im Gemeinderat vertretenden Wählervereinigungen haben daher am 15. April 2024 gemeinsam Folgendes beantragt:

"um Rechtsklarheit zu schaffen, beantragen alle im aktuellen Gemeinderat Ortenberg tätigen Fraktionen und Wählervereinigungen, dass im Redaktionsstatut für das Amtsblatt Ortenberg eine eindeutige Regelung geschaffen werden soll, die es den Parteien und Wählervereinigungen erlaubt, im Vorfeld von Kommunalwahlen ihre Kandidaten im Amtsblatt Ortenberg der Öffentlichkeit vorzustellen.

Wir bitten eine entsprechende Regelung kurzfristig zu erstellen und im Gemeinderat zu verabschieden."

In der Anlage 2 befindet sich eine aktualiserte Fassung des Redaktionsstatutes. Änderungen gegenüber der bisherigen Version sind farbig dargestellt.

껕	2	~h	11	<b>ISS</b>	10	rec	n	เวณ
ப	63	UП	ı	เออ	vu	ISL		ıau

Der Gemeinderat beschließt das Redaktionsstatut in der aktualisierten Fassung.

Beratungsergebnis:							
☐ Zustimmung:	einstimmig		mehrheitlich	ја:	nein:	Enth.:	
☐ Ablehnung:	einstimmig		mehrheitlich	ја:	nein:	Enth.:	

Gemeinde Ortenberg	Vorlage	Gemeinderatssitzung 18. Dezember 2023
bearbeitet von: Markus Vollmer	<ul><li>☑ Öffentlich</li><li>☐ Nichtöffentlich</li><li>☑ Anlage/n</li></ul>	TOP 5

#### Redaktionsstatut für das Amtsblatt

Seit der Änderung der Gemeindeordnung muss nach § 20 Abs. 3 GemO den Fraktionen des Gemeinderates im Amtsblatt Gelegenheit gegeben werden, ihre Auffassungen zu Angelegenheiten der Gemeinde darzulegen. Das Nähere, insbesondere der angemessene Umfang der Beiträge der Fraktionen, ist vom Gemeinderat in einem Redaktionsstatut für das Amtsblatt zu regeln (Anlage 1).

Das bisherige Redaktionsstatut besteht in Form einer innerdienstlichen Anweisung des Bürgermeisters vom 23. März 2014 (Anlage 2).

Die Verwaltung schlägt vor, das Redaktionsstatut entsprechend zu ergänzen und vom Gemeinderat zu beschließen (Anlage 3).

231218 ÖS TOP 5 Anlage 1

#### § 20 (3) Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO):

Gibt die Gemeinde ein eigenes Amtsblatt heraus, das sie zur regelmäßigen Unterrichtung der Einwohner über die allgemein bedeutsamen Angelegenheiten der Gemeinde nutzt, ist den Fraktionen des Gemeinderats Gelegenheit zu geben, ihre Auffassungen zu Angelegenheiten der Gemeinde im Amtsblatt darzulegen. Der Gemeinderat regelt in einem Redaktionsstatut für das Amtsblatt das Nähere, insbesondere den angemessenen Umfang der Beiträge der Fraktionen. Er hat die Veröffentlichung von Beiträgen der Fraktionen innerhalb eines bestimmten Zeitraums von höchstens sechs Monaten vor Wahlen auszuschließen.

Beratungsergebnis:  Zustimmung:	einstimmig mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:
Ablehnung:	einstimmig mehrheitlich	ja	nein:	Enth.:

#### **Bürgermeisteramt Ortenberg**

#### **Markus Vollmer**

23. März 2014

Aktenvermerk Gemeinderatswahl am 25. Mai 2014; Wahlwerbung im Amtsblatt

#### 1. Allgemeines

Die Gemeinde (d. h. der Gemeinderat) als Herausgeberin des Amtsblatts kann nach eigenem Ermessen darüber entscheiden, ob und in welchem Umfang sie in das Amtsblatt nichtamtliche Mitteilungen aufnehmen oder es für private Berichte, Hinweise, Leserzuschriften und Anzeigen zur Verfügung stellen will.

Nach gängiger Übung besteht das Ortenberger Amtsblatt aus drei Teilen:

#### · Amtliche Mitteilungen

Dazu gehören die amtlichen Bekanntmachungen und sonstigen amtlichen Mitteilungen der Gemeinde und anderer Behörden. Öffentliche Bekanntmachungen, insbesondere diejenigen von Rechtsvorschriften, müssen zu ihrer Rechtswirksamkeit in einem eigenen amtlichen Teil erscheinen und dürfen nicht in den redaktionellen Teil eingeschoben werden.

#### · Redaktionelle Beiträge

Als redaktionelle Beiträge im nichtamtlichen Teil kommen Berichte, Meinungsäußerungen, Nachrichten und Hinweise der Gemeinde und Dritter (zum Beispiel Schulen, Kirchengemeinden, Vereine, Einzelne) zu örtlichen Ereignissen und Fragen sowie sonstige Veröffentlichungen in Betracht, für deren Verbreitung durch das Amtsblatt ein allgemeines Bedürfnis besteht. Dazu gehören auf jeden Fall Sitzungsberichte der Gemeindeorgane, Veröffentlichungen der Gemeindeverwaltung, Standesamtsnachrichten, aber auch Veranstaltungskalender, Gottesdienstordnung, Bereitschaftsdienste, Ärzte und Apotheken, Jubilarmitteilungen usw.

#### Anzeigen

Der Anzeigenteil ist zu kennzeichnen, soweit die Anzeigen nicht schon durch Anordnung oder Aufmachung allgemein als solche zu erkennen sind (§ 10 LPressG). Die Gemeinde kann grundsätzlich frei darüber entscheiden, ob und in welchem Umfang sie das Amtsblatt für Anzeigen, seien sie geschäftlicher oder politischer Art, zur Verfügung stellen will.

#### 2. Wahlwerbung für Kommunalwahlen

Ein generelles Verbot der Aufnahme von Wahlwerbung gilt nur für den amtlichen Teil. Im (kostenpflichtigen) Anzeigenteil ist grundsätzlich alles erlaubt (außer natürlich strafbare Äußerungen, vgl. § 6 LPresseG).
Im redaktionellen Teil kann die Gemeinde - also der Gemeinderat - den Umfang und den Grad der Wahlwerbung festlegen. Mangels

Im redaktionellen Teil kann die Gemeinde - also der Gemeinderat - den Umfang und den Grad der Wahlwerbung festlegen. Mangels expliziter Festlegung gilt die bisher geübte Praxis als Maßstab. Nach Auffassung des Unterzeichners sollte hier nicht kleinlich verfahren werden. Denn schließlich kommen politische Parteien als wichtige demokratische Einrichtungen hierdurch auch ihrem verfassungsgegebenen Auftrag nach. Und lokale Wählervereinigungen agieren und engagieren sich im Gemein-deinteresse. Nicht zuletzt dient diese Plattform dazu, das Interesse der Bevölkerung an der Wahl und damit auch die Wahlbe-teiligung zu erhöhen.

#### Praxis

Wenn sich die Wählervereinigungen innerhalb der durch die bisherige Praxis gesetzten Grenzen bewegen sehe ich keine Bedenken, Wahlwerbung in den redaktionellen Teil des Amtsblatts aufzunehmen.

Die Rahmenbedingungen sind insbesondere:

- Keine gegen das Pressegesetz verstoßenden Inhalte.
- Keine Beleidigungen, Denunziationen von Personen oder politischen Wettbewerbern.
- Keine wahrheitswidrigen Tatsachendarstellungen.
- Bilder sind zulässig
- Maximal 1,5 Spalten (dies entspricht einer ¾ -Seite).
- Der Beitrag muss eindeutig der Wählervereinigung bzw. Partei zuzuordnen sein.
- Beiträge sind auch im letzten vor dem Wahltermin erscheinenden Amtsblatt zulässig.

Für den Anzeigenteil gibt es keine Einschränkungen. Dies gilt ebenso z. B. für Beilagen zum Amtsblatt. Hierfür ist nicht die Gemeinde als Herausgeberin sondern der Verlag verantwortlich.

Markus Vollmer

w:\vollmer\0 allgemeine verwaltung\word\gemeinderat\140323 wahlwerbung im amtsblatt.doc

Beratungsergebnis:  Zustimmung:	einstimmig mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:
Ablehnung:	einstimmig mehrheitlich	ja	nein:	Enth.:

#### Bürgermeisteramt Ortenberg

# Redaktionsstatut für das gemeindeeigene Amtsblatt der Gemeinde Ortenberg gem. § 20 Abs. 3 der Gemeindeordnung

vom 22. April 2024

#### 1. Allgemeine Vorbemerkungen

- a) Für öffentlicher Bekanntmachungen der Gemeinde gem. der Bekanntmachungssatzung vom 19. November 1996, sonstiger amtlicher Mitteilungen und zur Information der Bevölkerung über Gemeindeangelegenheiten gibt die Gemeinde Ortenberg ein Amtsblatt heraus.
- b) Es führt die Bezeichnung "Amtsblatt der Gemeinde Ortenberg".
- c) Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich am Freitag, ist der Freitag ein Feiertag am vorhergehenden Werktag. Abweichungen sind nur mit Zustimmung der Gemeinde zulässig. Auf Ausfallzeiten wird seitens der Redaktion rechtzeitig aufmerksam gemacht.

#### 2. Inhalt und Redaktionsgrundsätze

- **2.1.** Die Gemeinde Ortenberg kommt mit dem Amtsblatt ihrer Informationspflicht nach. Das Amtsblatt ist das Bekanntmachungsorgan der Gemeinde Ortenberg und dient der Unterrichtung der Einwohner über bedeutsame Angelegenheiten der und in der Gemeinde.
- 2.2. Bestandteile des Amtsblatts
- a) Amtliche Mitteilungen

In den amtlichen Mitteilungen des Amtsblattes werden aufgenommen:

- Öffentliche Bekanntmachungen,
- Amtliche Nachrichten,
- Veröffentlichungen der Gemeindeverwaltung und des Gemeinderats,
- Sonstige amtliche Bekanntmachungen anderer öffentlicher Behörden oder Stellen (z. B. Landkreis, Zweckverbände, Verwaltungsgemeinschaft, Nachbargemeinden),
- Beiträge aus den Fraktionen des Gemeinderates (s. Nr. 5),
- Veranstaltungshinweise und sonstige kurze Nachrichten der Kirchen, Schulen, der Freiwilligen Feuerwehr, örtlicher Vereine und Organisationen,
- Ausgewählte überörtliche Veranstaltungshinweise und
- kurze überörtliche Nachrichten mit Bezug zur Gemeinde Ortenberg sowie
- Sonstige Mitteilungen von allgemeinem Interesse.

- b) Informationen zu schulischen und pädagogischen Einrichtungen,
- c) Informationen von Vereinen und Organisationen,
- d) Informationen "Christliche Kirchen Ortenberg",
- e) Anzeigen
- **2.3.** Ausgeschlossen sind tages- und parteipolitische Beiträge (Ausnahme: Beiträge der Gemeinde und des Gemeinderates selbst sowie von im Gemeinderat vertretenen Wählervereinigungen oder Parteien zu Themen mit örtlichem Bezug s. Nr. 4) sowie Beiträge, die gegen gesetzliche Vorschriften, die guten Sitten oder die Interessen der Gemeinde verstoßen.
- **2.4.** Alle eingereichten Beiträge müssen möglichst kurz und sachlich gefasst sein und dürfen keine politischen Aussagen (mit Ausnahme der Beiträge nach Ziffer 2.3.) oder Angriffe auf Dritte enthalten.
- **2.5.** Das Amtsblatt dient vorrangig der allgemeinen Bürgerinformation.
- **2.6.** Die Entscheidung über die Veröffentlichung, Größe und Form der Artikel sowie redaktionelle Anpassungen obliegen der Redaktion des Amtsblattes, d.h. der Gemeindeverwaltung Ortenberg. Ebenso behält sich die Redaktion vor, Berichterstattungen zu redigieren, zu kürzen oder abzulehnen. Das Gebot der Toleranz, der Sachlichkeit und der Fairness ist dabei zu wahren.
- **2.7.** Es besteht kein Anspruch Dritter auf Veröffentlichung deren Beiträge.
- 3. Redaktionsschluss für Berichte und Terminhinweise, nicht die Gemeindeverwaltung betreffend, ist Mittwoch 11:00 Uhr in der Woche, in der der Beitrag erscheinen soll. Abweichende Redaktionstermine werden rechtzeitig im Amtsblatt bekannt gegeben.

#### 4. Politische Neutralität

- **4.1.** Das Amtsblatt der Gemeinde Ortenberg gehört nicht zur Meinungspresse. Leserbriefe, Kommentare oder eindeutig politisch wertende Inhalte werden im Amtsblatt der Gemeinde Ortenberg nicht veröffentlicht. Diesem Charakter ist bei allen Veröffentlichungen und im Anzeigenteil Rechnung zu tragen.
- **4.2.** Sämtliche Beiträge sollen einen örtlichen Bezug zur Gemeinde Ortenberg aufweisen. Überörtliche Beiträge werden, soweit kein konkreter Bezug zur Gemeinde Ortenberg oder ein allgemeines Interesse der Einwohnerschaft besteht, in der Regel nicht veröffentlicht.

#### 5. Mitteilungen der Fraktionen des Gemeinderats

- **5.1.** Die Fraktionen des Gemeinderats erhalten abweichend von Nr. 3 gemäß § 20 Abs. 3 Gemeindeordnung die Möglichkeit, ihre Auffassungen zu Angelegenheiten der Gemeinde im Amtsblatt darzulegen. Zulässig sind nur Themen mit gemeindlichem Bezug. Ein Äußerungsrecht zu bundes- oder landespolitischen Themen besteht nicht.
- **5.2**. Den Fraktionen stehen für ihre Beiträge zu gemeindebezogenen Themen jeweils maximal eine 1/2 Seite in der jeweiligen Ausgabe zur Verfügung. Dies entspricht ca. 2.800 Zeichen, einschließlich Leerzeichen. Soweit Fotos angefügt werden, erhöht sich der Platz für den Textbeitrag entsprechend.

- **5.3.** Verantwortlich für den Inhalt der Beiträge der Fraktionen sind die jeweiligen Fraktionen des Gemeinderats in vollem Umfang selbst.
- **5.4.** Um die Chancengleichheit bei Gemeinderatswahlen und die Neutralität der Gemeinde Ortenberg in der Vorwahlzeit zu gewährleisten, sind Fraktionsmitteilungen nach **5.1.** in einem Zeitraum von 3 Monaten vor dem Wahltermin oder vom Zeitpunkt ab der Bekanntmachung der Wahl durch den Gemeindewahlausschuss ausgeschlossen.
- **5.5.** Ausgenommen ist die Ankündigung von Terminen und Veranstaltungen. Die Veröffentlichung hat jedoch ohne Beschreibung, Wertung oder Kommentierung der Ankündigung zu erfolgen. Eine Nachberichterstattung politischer Veranstaltungen im Amtsblatt ist in diesem Zeitraum ausgeschlossen.
- **5.6.** Die Regelungen Nr. 5.1.bis Nr. 5.5 gelten auch für im Gemeinderat vertretene Wählervereinigungen entsprechend, auch wenn diese nach der jeweiligen Geschäftsordnung des Gemeinderates nicht den Status einer Fraktion inne haben.
  - Die Ankündigung von Terminen und Veranstaltungen ist auch für Parteien und Wählervereinigungen, die nicht im GR vertreten sind, in einem Zeitraum von 3 Monaten vor dem Wahltermin nicht ausgeschlossen.
- 5.7. Das Verbot nach Ziffer 5.4 erstreckt sich ist auch die Vorstellung der Bewerber für Gemeinderatswahlen durch die Wahlvorschläge ("Listen") im amtlichen Teil des Amtsblatts (siehe Ziffer 2.2 Buchstabe a)). Eine Vorstellung der Bewerber für Gemeinderatswahlen durch die Wahlvorschläge ("Listen") ist aber im Teil c) "Informationen von Vereinen und Organisationen" möglich. Nicht möglich ist dies für die letzte, vor dem Wahltermin erscheindende Ausgabe des Amtsblatts.

Zulässig im Zusammenhang mit der Kandidatenvorstellung sind nur Themen mit gemeindlichem Bezug. Ein Äußerungsrecht zu europa- bundes- oder landespolitischen Themen besteht nicht. Ziffer 5.5. gilt entsprechend.

Den Wahlvorschlägen stehen für ihre Kandidatenvorstellung mit Beiträgen zu gemeindebezogenen Themen jeweils maximal eine 1/2 Seite in der jeweiligen Ausgabe zur Verfügung. Dies entspricht ca. 2.800 Zeichen, einschließlich Leerzeichen. Soweit Fotos angefügt werden, erhöht sich der Platz für den Textbeitrag entsprechend.

#### 6. Titelseite des Amtsblattes

- **6.1.** Vereine, Religionsgemeinschaften, öffentliche Einrichtungen wie Schule, Kindergarten, Feuerwehr und sonstige Organisationen und natürlichen Personen kann auf Antrag zu besonderen Anlässen eine Veröffentlichung auf der Titelseite gewährt werden.
- **6.2.** Ein Anspruch auf einen Teil der Titelseite besteht nicht. Die Gemeindeverwaltung behält sich zudem vor, wichtigen Meldungen oder aktuellen Ereignissen Vorrang zu gewähren sowie die Veröffentlichung zu kürzen, bzw. die Gestaltung zu überarbeiten.
- **6.3.** Eine Zusage erfolgt stets nur unter Vorbehalt.
- 7. Einreichung von Beiträgen für eine Veröffentlichung

- **7.1.** Beiträge sind möglichst selbständig im Redaktionssystem einzugeben. Ist dies nicht möglich, sind die Beiträge als Datei im Word- oder PDF-Format per E-Mail an die im Amtsblatt und auf der Internet-Homepage der Gemeinde veröffentlichte Adresse zu senden /Redaktion Amtsblatt). Bilder werden ausschließlich im jpg-Format entgegengenommen.
- **7.2.** Vor der Einreichung von Bild- oder Textmaterial sind die Urheberrechte und die Richtigkeit durch die Einreichenden selbstverantwortlich zu prüfen.
- **7.3.** Bei der Einreichung von Beiträgen an die Redaktion nach Redaktionsschluss (siehe Nr. 3.) ist eine Veröffentlichung in der Regel nicht möglich.
- **7.4.** Mitteilungen, die gegen das Redaktionsstatut, gegen gesetzliche Vorschriften, gegen die guten Sitten oder gegen die Interessen der Gemeinde Ortenberg oder ihrer Vertreter verstoßen, werden zurückgewiesen.

#### 8. Verantwortung

- **8.1.** Verantwortlich für die amtlichen Mitteilungen ist der Bürgermeister der Gemeinde Ortenberg oder seine Stellvertretung im Amt. Ausgenommen sind die Veröffentlichungen nach Nr. 4. (Fraktionsmitteilungen).
- **8.2.** Verantwortlich für die weiteren Mitteilungen sind die jeweils die Beiträge bei der Redaktion einreichenden Vereine, Organisationen etc.
- **8.3.** Der mit dem Druck beauftragte Verlag ist verantwortlich für die Anzeigen im Amtsblatt der Gemeinde Ortenberg.

#### 9. Gewährleistung

Eine Gewährleistung, insbesondere auf die Platzierung von Veröffentlichungen, für deren vollständigen und richtigen Abdruck sowie die Folgen, die aus einer versehentlichen Unterlassung oder Fehlerhaftigkeit der Veröffentlichung entstehen, wird durch die Gemeinde Ortenberg ausdrücklich ausgeschlossen.

#### 10. Inkrafttreten

Das Redaktionsstatut der Gemeinde Ortenberg für das "Amtsblatt der Gemeinde Ortenberg" wurde am 22. April 2024 vom Gemeinderat beschlossen und tritt mit der Veröffentlichung im Amtsblatt vom 26. April 2024 in Kraft.

Ortenberg, den 22. April 2024

Markus Vollmer

Bürgermeister